

Arbeits- und Orientierungshilfe

Aufgabentmischung

Stand 01.07.2013



Qualitätsstandards für Vormünder

Gemeinsam herausgegeben:

LVR–Landesjugendamt Rheinland

LWL–Landesjugendamt Westfalen

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LVR-Landesjugendamt Rheinland 50679 Köln	LWL-Landesjugendamt Westfalen 48133 Münster
Telefon: +49 (0) 221 809-0	Telefon: +49 (0) 251 591 57 80
Fax: +49 (0) 221 809 2200	Fax: +49 (0) 251 591 68 98
Internet: www.jugend.lvr.de ,	
E-Mail: post@lvr.de	

Redaktion

Hans Werner Pütz LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel: 0221 809 4411
Antje Krebs LWL-Landesjugendamt Westfalen
Tel: 0251 591 5780

Titel, Gestaltung, Satz:

Siegmar Lehmann LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck

Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, Juli 2013

Inhalt

O	Einleitung	7
I.	Qualitäts(-mindest-)standards bei der Aufgabenwahrnehmung in der Amtsvormundschaft	9
II.	Ergebnisqualität durch ausschließliche Aufgabenwahrnehmung als Vormund	11
III.	Ein Beistand ist kein Vormund	14

„Die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormundes hat funktionell, organisatorisch und personell derart getrennt von der Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben des Jugendamtes zu erfolgen, dass die Pflicht des Vormunds, die Erziehung des Kindes sicherzustellen, unter keinen Gesichtspunkt gefährdet wird.“(OVG NRW, 25.04.2001, Az. 12 A 924/99)

Einleitung

Die bundesweiten Entwicklungen beim Kinderschutz und den Kinderrechten, die auch zu den gesetzlichen Neuregelungen im Vormundschaftsrecht geführt haben, zwingen auch zu einer Korrektur eingefahrener Organisationsstrukturen.

Die derzeitige Praxis in den Jugendämtern zeigt abweichend von der Qualitätsdiskussion zur Wahrnehmung von Amtsvormundschaften, die seit Mitte der 90er Jahre geführt wird, dass dem Amtsvormund neben seinen gesetzlichen Aufgaben weitere unterschiedlichste Arbeitsbereiche übertragen werden.

Regionale, strukturelle und z. T. finanzielle Gegebenheiten sowie personelle Ressourcen haben über lange Zeit vorrangig die Konzepte zur Organisation der Vormundschaften und deren Aufgabenwahrnehmung geprägt. Dabei zeigt sich, dass die Umsetzung der zum 06.07. 2011 und 05.07.2012 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen nun auch durch bestehende strukturelle Voraussetzungen in manchen Jugendämtern erschwert wird.

Eine gesetzeskonforme Aufgabenwahrnehmung ist in der Praxis nicht oder kaum zu leisten, wenn zusätzlich weitere Aufgaben, wie z. B. Beistandschaften oder Beurkundungen, ausgeübt werden müssen. Die tatsächlichen Arbeitsauslastungen lassen sich bei einem Mischarbeitsplatz nicht eindeutig feststellen.

Diese Praxis entspricht nicht den jetzt geltenden gesetzlichen Erfordernissen, soweit darin vorgesehene Aufgaben durch diese Organisationsformen fachlich und zeitlich nicht übernommen bzw. bewältigt werden *können* (§ 53 Abs. 1, 2 u. 4, 79 Abs. 2 Satz 2¹, Hs. 2 SGB VIII²). Sie können ferner eine rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung bedeuten, soweit die Wahrnehmung verschiedener Aufgabenbereiche im Jugendamt zu Befangenheit oder Interessenkollisionen (§ 1795 Abs. 2 i. V. m. § 181 BGB) oder zu einer verbotenen Beteiligung (§ 16 SGB X) führen³.

Dies kann zu haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen führen, wenn dem Mündel persönliche oder finanzielle Nachteile oder Schäden entstehen.

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe zeigt eine gesetzeskonforme und den Interessen der Kinder und Jugendlichen angemessene Wahrnehmung des Arbeitsbereiches der Amtsvormundschaft auf.

¹ Vgl. Wiesner, SGB VIII, § 79 Abs. 2, Rdnr. 11.

² Dazu wird angemerkt, dass allein durch organisatorische Prozesse oder Umstrukturierungen die neue gesetzlich aufgebene Aufgabenwahrnehmung in der Vormundschaft nicht umzusetzen sein wird. Hierzu werden auch u. a. die weitere Entwicklung des fachlichen Aufgabenverständnisses, Kooperationen und ggf. rechtliche Weiterentwicklungen durch eine weitergehende Reform des Vormundschaftsrechts erforderlich sein.

³ Weiterführend: Kunkel in: Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, § 15, Rdnr. 135, München 2010.

I. Qualitäts(-mindest-)standards bei der Aufgabenwahrnehmung in der Amtsvormundschaft

- Unabhängige Interessenvertretung

Gemäß §§ 1773, 1800, 1626, 1631 ff. BGB, ist der Vormund Personensorgeberechtigter. Der Vormund ist Antragsteller von erzieherischen Hilfen (§§ 27 ff SGB VIII), für die Wahrnehmung der Interessen und Rechte des Kindes bzw. des/der Jugendlichen und für die Beteiligungsrechte des Mündels z. B. bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII - verantwortlich. Er ist ausschließlich den Interessen des Mündels verpflichtet.

Demgegenüber ist der Sozialdienst für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie zuständig. Im Rahmen der Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung zur Aufgabenwahrnehmung der Vormundschaften und Sozialen Dienste sind gem. §§ 79, 79a SGB VIII Kooperationsvereinbarungen geboten.

Rechtlich sind die beiden Aufgabenbereiche dadurch qualifiziert, dass die Hilfen zur Erziehung zu den „Leistungen der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) - damit zur sozialleistungsgewährenden Jugendhilfe gehören - die Vormundschaften hingegen zu den „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) - damit zum Spektrum des von Amts wegen auszufüllenden staatlichen Wächteramtes Diese dienen dem besonderen Schutz und der Stärkung der Rechte des Kindes/Jugendlichen bzw. Berechtigten.

- Einhaltung der gesetzlichen Fallzahl**ober**grenze bei unbedingter persönlicher Kenntnis des Mündels mit i. d. R. monatlichen Besuchskontakten, § 1793 Abs. 1a, § 55 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere §§ 1623 ff., 1773 ff. BGB, §§ 53 - 56, 72, 79, 79a SGB VIII, Beachtung der §§ 1795 Abs. 2 i. V. m. § 181 BGB, § 16 SGB X.

Einarbeitung, eigene Fortbildung, Supervision - zwingend auf Grund der Regelung in § 72 Abs. 3 und § 79 Abs. 3 SGB VIII⁴.

- Eigene Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitsbereichs, insbesondere für die Gewinnung von ehrenamtlichen Einzelvormündern⁵.
- Werbung, Schulung, Beratung und Unterstützung von Einzelvormündern sowie Beratung und Unterstützung von Vereinen, die Vormundschaften führen, § 53 SGB VIII⁶.
- Vernetzung in regionalen Arbeitskreisen, Kooperationen mit anderen Fachdiensten und Disziplinen sowie Beteiligten.
- Einbindung in eine konzeptionelle Weiterentwicklung des Aufgabengebietes auf der Basis der geltenden Bestimmungen (§ 79a SGB VIII).

Die Umsetzung dieser fachlichen Anforderungen an die Prozess- und Strukturqualität⁷ ist nur möglich, wenn die Organisation des Aufgabengebietes sie in entsprechender Weise und im Rahmen des zu Verfügung stehenden Arbeitszeitvolumens vorsieht.

⁴ Nach dieser Regelung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildung und Praxisberatung sicherzustellen, vgl. hierzu: Wiesner, SGB VIII, § 72 Abs. 3, Rdnr. 17 f.,

⁵ S. gesonderte Arbeits- und Orientierungshilfe „Öffentlichkeitsarbeit“.

⁶ S. gesonderte Arbeits- und Orientierungshilfe „Gewinnung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern“.

⁷ Vgl. hierzu gesonderte Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Amtsvormundes“, Ziff. 4.1, 4.2.

II. Ergebnisqualität durch ausschließliche Aufgabenwahrnehmung als Vormund

Die in der Arbeits- und Orientierungshilfe „Das Leistungsprofil des Amtsvormundes“ beschriebene Ergebnisqualität⁸, kann nur erreicht werden, wenn diese Aufgaben des Vormunds nicht durch die Wahrnehmung weiterer Aufgaben im Jugendamt beeinträchtigt wird – zeitlich oder fachlich. Daneben soll auch das Mitwirkungsverbot des § 16 SGB X sowie des § 1795 Abs. 2 i. V. m. § 181 BGB die fachliche und unabhängige Interessenwahrnehmung gewährleisten. Danach sollten – im Einzelfall dürfen - die nachstehend aufgeführten Aufgaben nicht zusätzlich durch den Vormund ausgeübt werden:

- Leistungsgewährende Dienste des Jugendamtes, z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, wirtschaftliche Jugendhilfe
- Beistandschaften (s. hierzu ausführlich III.)
- Unterhaltsvorschusskasse
In den seltenen Fällen eines bestehenden UVG-Anspruches und gleichzeitiger Amtsvormundschaft schließt sich aufgrund öffentlich-rechtlicher Leistungsgewährung auch diese Kombination von Aufgaben gesetzlich aus.
- Beurkundungen, gesetzlich ausgeschlossen in den Fällen, wo das Mündel selbst betroffen ist (§ 59 Abs. 2 SGB VIII).
- Leitungsfunktion im Jugendamt
Soweit sie über den Bereich der Vormundschaft hinausgeht, ist diese Aufgabe gesetzlich ausgeschlossen.

⁸ Ebd., Ziff. 4.3.

- Adoptionsvermittlungsstelle

Das Adoptionsvermittlungsgesetz sieht in § 3 Abs. 2 AdVermiG vor, dass die Aufgaben nach diesem Gesetz (AdVermiG) durch Adoptionsvermittlungsfachkräfte wahrgenommen werden müssen, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein sollen.

§ 16 SGB X (Ausgeschlossene Personen)

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. **wer selbst Beteiligter ist;**
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. **wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;**
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2)....

§ 1795 BGB Ausschluss der Vertretungsmacht

(1) Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten ...

(2) Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

§ 181 BGB Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Im Ergebnis besteht die Gefahr der konkreten Interessenkollision oder zumindest der Befangenheit bei der Verbindung von Aufgaben der Vormundschaft mit Leitungsfunktionen außerhalb der Vormundschaft und bei Leistungen gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII.

Nur wenige Aufgaben können ohne diese fachlichen und rechtlichen Bedenken mit der Tätigkeit des Vormundes verbunden werden.

Möglich wäre z.B. Jugendhilfeplanung, Administration in der IT-Sachbearbeitung, Geschäftsführung im Jugendhilfeausschuss. Auch dann ist aber zu bedenken, dass die Aufgabenwahrnehmung so gestaltet sein muss, dass das für die Vormundschaft zur Verfügung stehende Arbeitszeitvolumen eine Aufgabenerfüllung entsprechend den Vorgaben des § 1793 Abs. 1a, § 55 Abs. 2 SGB VIII ermöglicht⁹.

III. Ein Beistand ist kein Vormund

Eine in der Praxis der Jugendämter besonders häufig anzutreffende Kombination von Aufgabenbereichen findet sich bei den Aufgaben Beistandschaft und Amtsvormundschaft/-pflegschaft¹⁰. Dies ist angesichts des absolut unterschiedlichen Rollenverständnisses dieser beiden Professionen ist dies keine sinnvolle Aufgabenverbindung.

Gegen eine Bündelung der Aufgabenwahrnehmung in einer Person spricht:

Die Beistandschaft ist ein freiwilliges Beratungs- und Unterstützungsangebot, das bis zur Einrichtung einer Beistandschaft auf Antrag für allein erziehende Elternteile reicht (§§ 18, 52a, 55 SGB VIII). Inhalt der Tätigkeiten des Beistandes sind die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des minderjährigen Kindes und die Beratung und Unterstützung junger Volljähriger bezüglich ihres Unterhaltsanspruchs.

⁹ Vgl. OVG NRW v. 25.04.2001 12 A 924/99.

Adressat des Beistandes ist der gleichberechtigte Elternteil. Bei einer eingerichteten Beistandschaft tritt der Beistand neben dem Elternteil als gesetzlicher Vertreter für das Kind in Verfahren auf, die zu seinem Aufgabenkreis gehören. Die Einrichtung und Fortführung der Beistandschaft hängen allein von der Willensentscheidung des Elternteils ab.



Adressat des Amtsvormundes ist ausschließlich das von ihm vertretene Kind bzw. der von ihm vertretene Jugendliche. Die bestellte Vormundschaft für ein Mündel beruht auf einem gerichtlichen Eingriff in die elterliche Sorge. Der Vormund als unabhängiger Interessenvertreter des Mündels steht damit häufig den Interessen/Wünschen der Eltern des Kindes gegenüber.

Neben den gesetzlichen Gründen – im Falle einer konkreten Interessenkollision – führt auch das unterschiedliche Aufgabenspektrum und Rollenverständnis dieser Kombination zu Schwierigkeiten.

Die verpflichtende persönliche Förderung der Erziehung und Pflege des Mündels durch den Vormund führt dazu, dass das Aufgabenverständnis von vielen als Vormund Tätigen verändert und neu entwickelt werden muss. Dies fordert persönliche, zeitliche und fachliche Ressourcen, die durch eine Aufgabentrennung für eine Spezialisierung effektiv genutzt werden sollten.

Tarif- und besoldungsrechtliche Bewertungen, die oft den Grund für eine solche Aufgabenvermischung sind, dürfen keine Rolle spielen.